

Eigentümerwechsel im StaRUG-Verfahren/ Insolvenzplanverfahren

↘ Richter am Oberlandesgericht Professor Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

↘ 12. Norddeutscher Insolvenzverwalterkongress

↘ 16. November 2023



Themenfeld 1: Kapitalherabsetzung auf null

§ 2 Gestaltbare Rechtsverhältnisse

(3) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen durch den Restrukturierungsplan gestaltet, sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

§ 7 Gestaltender Teil

(4) ¹Restrukturierungsforderungen können auch in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner umgewandelt werden. ²Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen. ³Inbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende an dem Schuldner beteiligte Personen vorsehen. ⁴Der Plan kann vorsehen, dass Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden. ⁵Im Übrigen kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. ⁶§ 225a Absatz 4 und 5 der Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.



Themenfeld 1: Kapitalherabsetzung auf null

§ 228 Herabsetzung unter den Mindestnennbetrag

(1) Das Grundkapital kann unter den in § 7 bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist und bei der Sacheinlagen nicht festgesetzt sind.

§ 229 Voraussetzungen

(1) ¹Eine Herabsetzung des Grundkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken oder Beträge in die Kapitalrücklage einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. ²Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet.

(3) § 222 Abs. 1, 2 und 4, §§ 223, 224, 226 bis 228 über die ordentliche Kapitalherabsetzung gelten sinngemäß.



RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Themenfeld 1: Kapitalherabsetzung auf null

Maßgeblich: § 7 Abs. 4 S. 3 StaRUG
alternativ
§§ 7 Abs. 4 S. 5, 2 Abs. 3 StaRUG, §§ 228, 229 AktG

Restrukturierungsrechtlich: gesichert zulässig

Aktienrechtlich: gesichert zulässig



Themenfeld 2: Optionale Gruppenunterteilung

§ 9 Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen

(1) ¹Bei der Festlegung der Rechte der Planbetroffenen im Restrukturierungsplan sind Gruppen zu bilden, soweit Planbetroffene mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. ²Es ist zu unterscheiden zwischen

4. den Inhabern von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.

(2) ¹Die Gruppen können nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen in weitere Gruppen unterteilt werden. ²Sie müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. ³Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben. ⁴Kleingläubiger sind im Rahmen der nach Absatz 1 zu bildenden Gruppen zu eigenständigen Gruppen zusammenzufassen.



RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Themenfeld 2: Optionale Gruppenunterteilung

Anerkannte
Abgrenzungskriterien:

Sanierungsbereitschaft

Beteiligungshöhe

Finanzielle
Leistungsfähigkeit



RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Themenfeld 3: Selektiver Ausschluss des Bezugsrechts

Maßgeblich: § 7 Abs. 4 Satz 3 StaRUG
alternativ §§ 7 Abs. 4 S. 5, 2 Abs. 3 StaRUG, § 186 AktG

Restrukturierungsrechtlich: gesichert zulässig
(keine *gesellschaftsrechtliche* sachliche Rechtfertigung notwendig)

Aktienrechtlich: gesichert zulässig

§ 186 Bezugsrecht

(3) ¹Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall bedarf der Beschluß neben den in Gesetz oder Satzung für die Kapitalerhöhung aufgestellten Erfordernissen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.



Themenfeld 3: Selektiver Ausschluss des Bezugsrechts

§ 26 Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

- (1) Wird in einer Gruppe die nach § 25 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt die Zustimmung dieser Gruppe als erteilt, wenn
 2. die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert), und

§ 27 Absolute Priorität

- (2) Für eine Gruppe der an dem Schuldner beteiligten Personen liegt eine angemessene Beteiligung am Planwert vor, wenn nach dem Plan
 1. kein planbetroffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, und
 2. vorbehaltlich des § 28 Absatz 2 Nummer 1 keine an dem Schuldner beteiligte Person, die ohne Plan den Mitgliedern der Gruppe gleichgestellt wäre, einen wirtschaftlichen Wert behält.



RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Themenfeld 3: Selektiver Ausschluss des Bezugsrechts

Kein Fall der APR mangels Rangverhältnis

Kein Aktionär „behält“ etwas. Investor
„erhält“ entgeltlich **neuen Wert**

Hilfsweise: Ausgleich und Mitwirkung
unerlässlich i.S.d. § 28 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG



RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens- und Unternehmensrecht | Hochschule Fulda

Visiting Professor of Insolvency Law | Nottingham Law School, England

Privatdozent | Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Bielefeld

Richter am Oberlandesgericht | OLG Frankfurt am Main | 4. Zivilsenat (Insolvenzsachen)